



öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 27.05.2019

TOP 3: Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII); Fortschreibung der monatlichen Pauschale ab 1.1.2019

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der empfohlenen Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege rückwirkend ab 01.01.2019 zu.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: ca. 65.000 EUR

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Nach der 1. Teilzahlung des Finanzausgleichs ist mit höheren Erträgen bei der Kleinkindbetreuung zu rechnen.

Anlagen:

öffentlich

Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII); Fortschreibung der monatlichen Pauschale ab 01.01.2019

Sachverhalt:

1. Gesetzliche Grundlage

Die Vollzeitpflege gehört zu den klassischen Leistungsangeboten der Jugendhilfe. Vielfältige Belastungen und Gefährdungen in einer Familie können dazu führen, dass Kinder und Jugendliche Tag und Nacht außerhalb ihrer Familie untergebracht werden müssen. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist bestimmt für Kinder und Jugendliche, bei denen die Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht ausreichend gewährleistet ist und für deren Entwicklung das Leben in einem familiären Lebenszusammenhang geeignet sowie förderlich ist.

Anders als bei der vollstationären Heimunterbringung werden die Kinder und Jugendlichen nicht von Fachleuten betreut, sondern im privaten Wohn- und Lebensumfeld bei einer Pflegeperson, bei Pflegeeltern bzw. in einer Pflegefamilie. Wesentliche Basis ist ein familiäres, auf enge persönliche Beziehungen angelegtes Alltagsleben. Die enge elternähnliche Beziehung zwischen Kind und Erziehungs-/Pflegeperson in einem überschaubaren und beständigen Familienverband unterscheidet die Vollzeitpflege von anderen Formen der Fremdunterbringung und ist deshalb insbesondere für jüngere Kinder geeignet.

Mit der Betreuung und Erziehung fremder Kinder haben Pflegepersonen komplexe Anforderungen zu bewältigen. Die Problemlagen der Kinder sind komplexer geworden. In der Regel haben die Kinder und Jugendlichen vor der Unterbringung in der Pflegefamilie einiges erlebt. Dabei waren sie oftmals erheblichen Belastungen ausgesetzt, die sich entsprechend auf ihre Entwicklung ausgewirkt haben. So sehen sich Pflegeeltern zunehmend mit den Folgen von Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt konfrontiert. Dies hat zur Folge, dass ein „einfaches“ Angebot des Zusammenlebens in einer anderen Familie, in der sie wie „ein eigenes Kind“ aufgenommen werden, alleine nicht mehr zur Deckung des erzieherischen Bedarfs ausreicht. Immer häufiger werden gezielte erzieherische Unterstützung und Förderung zusätzlich notwendig.

Eine Besonderheit bei Vollzeitpflegeverhältnissen ist auch, dass Pflegeeltern grundsätzlich mit der Herkunftsfamilie zusammenarbeiten müssen. Öfters stellt dies eine zusätzliche besondere Herausforderung dar.

Vor diesem Hintergrund ist die Bereitschaft von Vollzeitpflegeeltern ein fremdes Kind in ihrem Haushalt aufzunehmen und deren Erziehungsleistung nicht hoch genug einzuschätzen.

öffentlich

2. Zuständigkeit für das zu gewährende Pflegegeld

Die laufenden Leistungen der Pflegeeltern werden mit einem monatlichen Pauschalbetrag (Pflegegeld) abgegolten.

Im April 2009 haben der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) gemeinsame „*Empfehlungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII*“ beschlossen. Bei der Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge stützt sich der Landesjugendhilfeausschuss auf die Vorgaben bzw. Fortschreibungen durch den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Obwohl die Zuständigkeit für die Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge mit der Verwaltungsreform gemäß § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg auf die Jugendämter übergegangen ist, hat der Jugendhilfeausschuss des Zollernalbkreises die Anwendung dieser gemeinsamen Empfehlungen in seiner Sitzung am 23.03.2009 (Drucksache JHA-Nr. 7/2009) beschlossen.

3. Geltungsbereich

Die gemeinsamen Empfehlungen gelten für Kinder, Jugendliche und Volljährige, für die Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege nach den §§ 27, 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gewährt wird.

4. Was beinhaltet die Geldleistung?

Nach § 39 SGB VIII umfassen die laufenden Geldleistungen neben den Kosten für den Sachaufwand des Kindes (Kosten für die Unterkunft, Ernährung, Bekleidung usw.), dem Entgelt für die Erziehungsleistung auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

5. Höhe der Geldleistung

Seit dem Jahr 2009 wird die Entwicklung der Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins fortgeschrieben.

Für das Jahr 2019 wird von den Spitzenverbänden bzw. dem Deutschen Verein empfohlen, die Pauschalbeträge für den Sachaufwand und die Anerkennung der Pflege- und Erziehungsleistungen von Pflegepersonen zu erhöhen. Die Pauschalbeträge für die Unfallversicherung (160,23 EUR/Jahr) und die Alterssicherung (42,53 EUR/Jahr) hingegen sollen 2019 unverändert bleiben.

öffentlich

Als Datengrundlage für die Kosten für den Sachaufwand hat der Deutsche Verein die jeweils aktuelle Sonderauswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) durch eine Expertengruppe des Statistischen Bundesamtes zu Konsumausgaben für Kinder festgelegt. Für das Jahr 2019 berechnet der Deutsche Verein seine Empfehlungen nunmehr auf der Grundlage der aktuellen Sonderauswertung, die sich auf die EVS 2013 (statt bisher 2008) bezieht. Auf der Grundlage der aktuellen Sonderauswertung sowie unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Verbraucherpreise seit 2013 ergibt sich eine deutliche Erhöhung der Kosten für den Sachaufwand. Angesichts der gestiegenen Verbraucherpreise ergeben sich auch geänderte Werte der Kosten der Pflege und Erziehung. Hier wird eine Erhöhung um 5 Euro im Vergleich zum Vorjahr vorgeschlagen.

Die Umsetzung der Empfehlung für Baden-Württemberg wirkt sich **ab 01.01.2019** wie folgt aus:

Alter des Pflegekindes von .. bis	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für Pflege und Erziehung	Gesamt ab 01.01.2019	Bisher ab 1.1.2018
0 - 6 Jahre	560,-- EUR (bisher: 522,-- EUR)	277,-- EUR (bisher: 272,-- EUR)	837,-- EUR (+ 5,4%)	794,-- EUR
6 -12 Jahre	644,- EUR (bisher: 589,-- EUR)	277,-- EUR (bisher: 272,-- EUR)	921,-- EUR (+6,6%)	864,-- EUR
12 – 18 Jahre	709,-- EUR (bisher: 676,-- EUR)	277,-- EUR (bisher: 272,-- EUR)	986,-- EUR (+4,0%)	948,-- EUR

Die genannten Sätze gelten beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 SGB VIII für alle Pflegeverhältnisse (auch wenn die Unterbringung im Haushalt von Verwandten erfolgt).

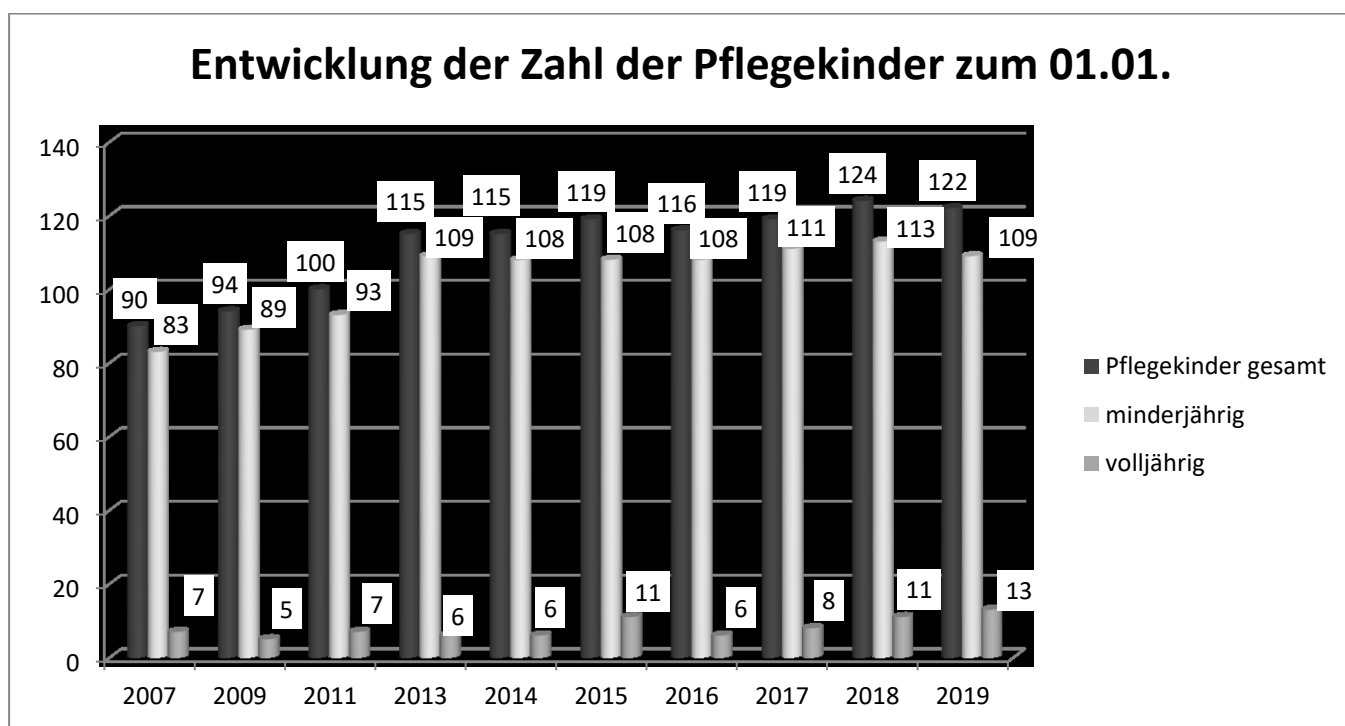
Die Pflegegeldsätze haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Zeitpunkt	Kinder 0-6 Jahre	6-12 Jahre	12-18 Jahre
1.4.2004	667 EUR	751 EUR	837 EUR
1.7.2006	677 EUR	763 EUR	851 EUR
1.7.2009	723 EUR	797 EUR	878 EUR
1.4.2011	729 EUR	804 EUR	886 EUR
1.4.2012	745 EUR	822 EUR	906 EUR
1.1.2013	759 EUR	837 EUR	923 EUR
1.1.2014	771 EUR	851 EUR	938 EUR
1.1.2015	777 EUR	858 EUR	945 EUR
1.1.2017	784 EUR	858 EUR	945 EUR
1.1.2018	794 EUR	864 EUR	948 EUR

öffentlich

6. Entwicklung der Fallzahlen

Die Erfahrungen im Pflegekinderbereich zeigen, dass es immer schwieriger wird, geeignete Personen zu finden, die bereit sind, ein Kind/einen Jugendlichen in ihrem Haushalt aufzunehmen und ihr Leben entsprechend neu auszurichten. Dennoch konnten die Fallzahlen im Zollernalbkreis (Fälle, in denen vom Landkreis ein Pflegegeld gezahlt wird ohne Erstattungsansprüche) relativ konstant gehalten werden. Diese haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Die familienähnliche Unterbringung in Vollzeitpflege stellt eine sehr kostengünstige Alternative zur vollstationären Heimunterbringung dar. Ein Platz in einer Vollzeitpflegefamilie kostet im Jahr ca. 13.000 EUR, eine vollstationäre Heimunterbringung liegt bei 30.000 bis 90.000 EUR pro Jahr, je nach Betreuungsschlüssel und notwendigem Zusatzbedarf (z.B. Ausbildung, Therapie etc.).

Im Haushaltsplan 2019 sind Planansätze für diesen Bereich (Vollzeitpflege für Minderjährige, Vollzeitpflege für Volljährige, Vollzeitpflege für seelisch Behinderte) in Höhe von insgesamt 1.600.000 EUR enthalten. Da zum Zeitpunkt der Veranschlagung der Haushaltsansätze der Umfang einer möglichen Erhöhung der Pflegegelder nicht bekannt war, blieb dies bei der Planaufstellung 2019 unberücksichtigt. Die Steigerung wird -ausgehend von den aktuellen Fallzahlen- auf ca. 65.000 EUR geschätzt.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 13.11.2017 (Drucksache JHA-Nr. 9/2017) mit dieser Thematik befasst..